

ACSR Zuchtordnung 2004

aktualisiert am 03.03.2009

Die Zuchtordnung wurde im März 2009 bezüglich der Augen geändert.
III Punkt 4 - erbliche Augenerkrankungen

In der Zuchtordnung verwendete Abkürzungen:

ACSR	Austrian Connection of Salient Retrievers
ADC	Austrian Dog Connection
ED	Ellbogendysplasie
OCD	Osteochondrosis dissecans
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenkdysplasie
JP	Jagdprüfung
REZ	Retriever Zuchtbuch
ZEO	Zucht und Eintragungsordnung
WEST	Wesenstest

I. Allgemeines

II. Züchter/ Zuchtrecht

- (1) Züchter
- (2) Zwingerbuch

III. Zuchthunde/ Zuchtzulassung

- (1) Allgemeines
- (2) Hüftgelenkdysplasie (HD)
- (3) Ellenbogendysplasie (ED), Schulter (OCD)
- (4) Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)
- (5) Zähne
- (6) Wesenstest
- (7) Formwertbeurteilung
- (8) Zuchtausschließende Fehler
- (9) Zuchtzulassung
- (10) Zuchtverbot

IV. Zuchtstätte/ Zwinger

- (1) Zwingernamenschutz
- (2) Zuchtstätte/Unterkunft
- (3) Haltung der Zuchthunde

V. Deckakt

- (1) Deckrüde
- (2) Altersbestimmung
- (3) Deckschein
- (4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers
- (5) künstliche Besamung
- (6) Deckentschädigung

VI. Wurf

- (1) Wurfmeldung
- (2) Wurfabnahme
- (3) Kaiserschnitt
- (4) Wurfplanung
- (5) Aufgaben und Rechte des Zuchtwartes

VII. Zuchtbuch

VIII. Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

IX. Zuchtarten

X. Änderung der Retrieverzuchtordnung

I. Allgemeines

Ziel der ACSR Spezialzuchtordnung ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten können somit besser erfasst und korrigiert werden. Zur Zucht werden nur rassereine, eingetragene oder eintragungsberechtigte Retriever zugelassen, die im Besitze eines gültigen Abstammungsnachweises sind oder von einem anerkannten Dachverband abstammen. Die Zucht unserer Retrierverschläge liegt in den Händen der zuständigen Zuchtwarte. Unsere Retrierverschläge haben genau festgelegte Rassenkennzeichen, die von der FCI vorgegeben sind. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Angestrebt wird daher nicht die bloße Vermehrung von Retrievern, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rassen muss für jeden Züchter von Retrievern stets Priorität haben.

Ein Verkauf an den Handel wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet !

Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet der Vorstand des ACSR unter Einbindung eines Zuchtwartes, dies bedarf jedoch zuvor einer schriftlichen Antragstellung.

Die Spezialzuchtordnung tritt mit März 2004 vollinhaltlich in Kraft.

II. Züchter / Zuchtrecht

- 1) Züchter/in kann nur sein, wer Mitglied in der ADC ist und das 18. Lebensjahr (unter 18 Jahren ist gesetzlicher Vertreter erforderlich) vollendet hat. Nicht als Mitglied gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist oder gegen den ein Vereinsverfahren auf Ausschluss oder Streichung im Sinne der Satzung läuft. Als Züchter gilt; Züchter mit gültig registriertem Zwingernamen, spricht dem Verband der ADC als Züchter gemeldet. Nach dem Verkauf einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Steht ein Hund in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Personen, so ist dem Zuchtwart von den Besitzern ein Zuchtverantwortlicher für das jeweilige Zuchtvorhaben im Sinne dieser Zuchtordnung schriftlich zu nennen.
- 2) Der Züchter ist verpflichtet, durch Erhalt des Zwingernamens die Zuchtlinien zu befolgen und alle bei ihm gezüchteten Hunde beim ADC Zuchtbuchamt eintragen zu lassen.

Dem Züchter wird angeraten, seine Würfe so zu planen, dass die korrekte und betreuende Aufzucht aller Welpen gewährleistet wird.

2) Zwingerbuch

Es ist ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist

- a) Zu- und Abgänge von Zuchthunden
- b) Name, Zuchtbuchnummer und Wurftag
- c) Decktage
- d) Rüde/Hündin (mit Zuchtbuchnummer, HD-Bewertung...)
- e) Wurftag, Ergebnisse
- f) Abgänge von Welpen durch Verkauf, Exidus, Euthanasie

III. Zuchthunde / Zuchtzulassung

Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zucht für alle Rüden und Hündinnen:

Zuchttauglichkeitsurkunde vom ADC
weitere aktuelle Augenuntersuchungen
weitere Champions- sowie Leistungsurkunden

(1) Allgemeines

Es muss eine vom ACSR - ADC, FCI anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chip-/Tätowiennummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chip-/Tätowiennummer übereinstimmen. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden (siehe Ziffer 10).

(2) Hüftgelenksdysplasie (HD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) "frei"
B1 - 2 (HD-1) "Grenzfall" Übergangsform entspricht.

Es wird empfohlen, dass Zuchttiere mit HD-B an Deckpartner mit HD-A angepaart werden.

Hunde mit mittlerer oder schwerer HD (C, D, E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-/Tätowiennummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können; alternativ kann die Röntgenaufnahme eine Code-Nr. enthalten. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen auf Verlangen dem Zuchtwart zur Einsicht ausgehändigt werden. Die Röntgenaufnahmen müssen an eine der unten genannten Befundungsstellen zur Überbefundung gesendet werden.

Univ.-Doz.Dr. Ewald Köppel

Landskronngasse 6, 8600 Bruck an der Mur

O.Univ.Prof.Dr.med.vet.Tzt. Elisabeth Mayrhofer

Veterinärmedizinische Universität Wien, Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Dipl.Tzt.Dr.med.vet. Peter Szabados

Geyrstr. 1
6020 Innsbruck

(3) Ellenbogendysplasie (ED) & Osteochondrosis dissecans - (OCD-Schulter)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED & OCD-Gutachten - frei oder Grenzfall ergibt.

Es wird empfohlen, dass Zuchttiere mit ED/OCD - Grenzfall an Deckpartnern mit ED/OCD - frei angepaart werden. Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogen- und Schultergelenke dürfen erst nach Vollendung des 12.Lebensmonats des Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD - Untersuchung.

Die bei der Untersuchung III Pkt. 2-3 angefertigten Röntgenbilder verbleiben im Original bei dem befundenden Röntgen-Tierarzt. Der Hundebesitzer hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten bei einem **dieser 3 Tierärzte** eine Kopie anzufordern.

(4) Erbliche Augenkrankheiten - geändert durch Vorstandsbeschluss vom 03.03.2009

Progressive Retina Atrophie - PRA: ab dem 01.04.2009 müssen nachstehende Retriever, die neu für die Zucht angekört werden, verpflichtend einen prcd-PRA Gentest vorweisen. Für alle bereits in der Zucht stehenden Retriever wird ein prcd-PRA Gentest empfohlen.

° Labrador Retriever, Golden Retriever, Nova Scotia Duck Tolling Retriever, Chesapeake Bay Retriever

Für Flat Coated Retriever und Curly Coated Retriever gibt es noch keinen PRA Gentest deshalb gilt bis bisher eine jährliche PRA Untersuchung - bzw. darf die Untersuchung bei Deckung nicht älter als 12 Monate sein - im Rahmen der Gesamtaugenuntersuchung inkl. Katarakt.

Es dürfen prcd-PRA - gengetestete Retriever ausschließlich wie folgt verpaart werden:

Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/N (frei)
Genotyp N/N (frei) mit Genotyp N/PRA (Träger)

Katarakt, wie bisher: alle Retriever, die in der Zucht stehen haben eine Katarakt Untersuchung vorzuweisen. Die Untersuchung auf Katarakt muss für jede Größe jährlich durchgeführt werden, bzw. darf vor Zuchtverwendung die Kataraktuntersuchung nicht älter als 12 Monate alt sein. Diese Untersuchung darf nur von einem autorisierten Tierarzt durchgeführt werden, Kontaktadressen dieser Tierärzte in Österreich und Deutschland weiter unten. Es darf nur mit dem Befund "**Katarakt frei**" gezüchtet werden.

„Katarakt zweifelhaft“: so ein Hund mit Befund „Katarakt zweifelhaft“ bewertet wird, tritt umgehend eine Zuchtsperre in Kraft. Ein Kontrollbefund ist innerhalb von 6 Monaten von einem anderen autorisierten TA erstellen zu lassen. Dieser Kontrollbefund ist direkt von der Befundungsstelle dem ACSR Zuchtwart zu übermitteln.

Definition Augenkrankheiten:

PRA - progressive Retinaatrophie/absterben von Nervenzellen der Netzhaut

HC - hereditäre Katarakt/erbliche Linsentrübung, grauer Star

RD - Retinadysplasie: Die Retinadysplasie ist eine Fehlentwicklung in der Netzhaut.

Beschreibung:

PRA - Bei der PRA kommt es zu einem fortschreitenden Absterben von Nervenzellen der Netzhaut. Die Erkrankung ist erblich und nicht angeboren, daß heißt die Veränderungen

treten oftmals erst in einem Alter von mehreren Jahren auf. Betroffene Tiere leiden anfangs an einer Seheinschränkung in der Dämmerung, später an zunehmender Sehschwäche auch bei Tageslicht. Die Erkrankung ist progressiv und führt zur Erblindung. Leider gibt es keine Therapie gegen die PRA, wodurch es besonders wichtig ist betroffene Tiere von der Zucht auszuschließen.

HC - Die Katarakt ist besser bekannt unter dem Namen "Grauer Star". Es handelt sich um eine Weißfärbung bzw. Trübung der Augenlinse, die in fortgeschrittenen Fällen zu einer vollständigen Erblindung führt. Bei der Katarakt werden abhängig vom Zeitpunkt des Auftretens, der genauen Lokalisation und der Ursache zahlreiche Unterformen unterschieden.

Eine chirurgische Therapie ist meist möglich und zur Erhaltung des Sehvermögens notwendig.

RD - Es gibt bei verschiedenen Hunderassen erbliche Formen. Vom klinischen Bild ausgehend unterscheidet man 3 Formen:

1. Netzhautfalten,
2. Geographische Retinadysplasie mit größeren Flächen abnorm entwickelter Netzhaut,
3. Totaler Retinadysplasie mit Netzhautablösung.

Die letzten beiden Formen führen zur Beeinträchtigung des Sehvermögens bzw. Blindheit

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der gültige Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA, HC und RD ergibt.

Liste der autorisierten Augen Tierärzte Österreich

Mag. Gerhard Fasching	Wels	OÖ	07242 / 351626
Dr. Adalbert Fellner	Ried	OÖ	07752 / 82400
Dr. Hannes Gressl	Klagenfurt	K	0643 / 43455
Dr. Karin Holler	Leonding	OÖ	0732 / 672821
Dr. Walter Holzkacker	Gresten	NÖ	07487 / 2882
Dr. Jutta Kernstock	Wien	W	01 / 8694798
Dr. Uschi König	Waidhofen	NÖ	02842 / 52159
Mag. Günter Maass	Wien	W	0676 / 6809655
Mag. Harald Mayr	Graz	ST	0316 / 273359
Dr. Hannes Meissel	Oberalm	S	06245 / 85425
Prof. Dr. Barbara Nell	Wien	W	01 / 250775330
Dr. Christian Pollhammer	Weiskirchen	ST	03577 / 81200
Dr. Peter Rechberger	Linz	OÖ	0732 / 757252
Dr. Hubert Spadiut	Graz	ST	0316 / 281881
Prof. Dr. Ingo Walde	Wien	W	01 / 25077533

Zur Liste der autorisierten Augen Tierärzte Deutschland

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

1. prcd-PRA genuntersuchte Retriever mit dem Befund Genotyp PRA/PRA
2. Hunde mit dem klinischen Befund nicht frei, zweifelhaft oder vorläufig nicht frei.
3. direkte Nachkommen (F1-Generation) von an PRA erkrankten Hunden
(außer es liegt ein Gentest vor mit der Auswertung Genotyp clear N/N (frei) oder

Genotyp carrier N/Träger)
4. bekannte PRA - Träger

(5) Zähne

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein: komplette Schere, keine Zange (ein Zangengebiss liegt nur dann vor, wenn alle Zähne Zange stehen) und vollständiges Gebiss.

Für die Zuchttauglichkeit mit Auflage: Fehlen von maximal 2 Zähnen. Diese Zuchttiere erhalten die Auflage, nur mit einem vollzahnigen Partner (42 Zähne) zu decken. Bei Fehlen von nur einem P3 oder P4 eines Zuchtpartners muss ebenfalls vollzahnig gedeckt werden.

(6) Wesenstest für Retriever, gültig ab 01.01.2005 !

Ab 01.01.2005 ist der „**WEST**“ für Hündinnen und Rüden zur Zuchtzulassung Voraussetzung.

Der Nachweis eines bestandenen WEST von frühestens 9 Monaten (Wesenstestordnung) ist Voraussetzung für eine Zuchtzulassung. Ein nicht bestandener WEST kann nur durch einen bestandenen, 2. oder max. 3. WEST korrigiert werden. Der WEST wird vom ACSR durchgeführt und von einem ACSR Leistungsreferenten oder einem Leistungsrichter abgenommen.

Ausschreibungen erfolgen in der Verbandszeitung und im Internet www.acsr.at unter News - Ausbildung. Bei Anmeldung zu einem zuvor nicht bestandener West ist dem ACSR der vorgehende Westbericht anzuzeigen.

Die positive Teilnahme am **WEST** wird in der Ahnentafel / Leistungsheft vermerkt.

Der WEST entfällt bei positiver Ablegung folgender Prüfungen:

Allen jagdlichen Prüfungen, Rettungshundeprüfung, Fährtenhundeprüfung, Blindenhundeprüfung sowie vergleichbare ausländische Prüfungen.

Informationen über Inhalt und Ablauf des „WEST“ in der Wesenstestordnung

(7) Formwertbeurteilung

Die Formwertbeurteilung ist frühestens mit 12 Monaten gültig und wird im Rahmen der Zuchttauglichkeit bewertet. Mindestnote ist „sehr gut“.

Die Meldung zur Formwertbeurteilung erfolgt auf einem Meldeblatt. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch die jeweilige Verbandskörperschaft. Die Formwertbeurteilung kann beliebig wiederholt werden.

Es wird empfohlen, angehende Zuchthunde bereits in der Jugendklasse vorstellig zu machen (Zuchtwerteinschätzung). Außerdem wird jedem Züchter nahegelegt, sein Zuchtpotenzial so oft wie möglich – insbesondere Deckrüden – auf den vielen Zuchtausstellungen zu präsentieren, um die Wertigkeit der eigenen Zucht zu erhöhen, diese zu präsentieren und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit anderen Züchtern zu nützen.

Die Formwertrichter beurteilen nach FCI - Richtlinien.

(8) Zuchtausschließende Fehler

Zur Zucht nicht zugelassenen Hunde sind solche, die mit zuchtausschließenden Fehlern, ererbt oder erworben, behaftet sind.

Fehler: Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten des Rassestandards ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung im Verhältnis zum Grad der Abweichung steht.

Ausnahmen: Der ACSR kann bei reinen Schönheitsfehlern, bez. Abweichungen vom Rassestandard, die keine Gesundheitsprobleme verursachen und nicht die Leistungsfähigkeit beeinflussen, Zuchterlaubnis gewähren, wenn das Tier sonst makellos ist und sich durch ein besonderes Wesen auszeichnet, bzw. durch seine Abstammung eine Blutauffrischung zu erwarten ist. Diese Ausnahmen können notwendig sein. Genfehler ohne Einfluss auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit sind z. B: geringe Zahn - und Gebissfehler, leichte Über- oder Untergröße. Tatsächlich wird Fall für Fall einzeln durch den ACSR unter Einbindung eines Zuchtwartes entschieden.

Unter anderem schließen folgende Fehler eine Zuchtzulassung aus:

- a) Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack
- b) Entropium
- c) Ektropium
- d) vererblicher Grauer Star (HC)
- e) fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)
- f) Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Ober- (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen.
- g) und andere erbliche Krankheiten

(9) Zuchtzulassung

1. Original - Ahnentafel
2. Bescheinigung über positiv abgelegten Wesenstest oder anderer anerkannter Prüfungen.
3. Formwertbeurteilung
4. HD-Gutachten
5. ED-Gutachten
6. OCD-Gutachten
7. Augenuntersuchungsbefund (nicht älter als 12 Monate vor Deckung)

Der Antrag auf erstmalige Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt gestellt werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse vom ACSR ausgesprochen. Der ACSR ist berechtigt, Zuchtzulassungen zu erteilen:

1. ohne Auflage
2. mit Auflage

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage oben genannter Unterlagen in Form von jeweils 2 Kopien eine Zuchtzulassungsurkunde beim ACSR beantragen.

Nach Erteilung der Zuchtzulassung, werden alle Unterlagen im Original sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung per Nachnahme an den Besitzer - auf dessen Kosten - gesandt. Die Zulassung wird erst nach Eingang beim Züchter rechtskräftig. Erteilte Zuchtzulassungen können durch das Präsidium des ACSR bei Verstößen der Zuchtordnung vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, eingezogen werden.

Sämtliche Ergebnisse nach §3 Abs. 2, 3, 4, 6, können veröffentlicht werden.

Nach Erfüllung aller Zuchtkriterien stellt der ACSR eine Zuchttauglichkeitsurkunde aus.

(10) Zuchtverbot

Zuchtrüden- oder Hündinnen die mehrmals Welpen mit Missbildungen oder schweren Erbkrankheiten hervorbrachten, können nach eingehender Beratung mit Tierärzten und Zuchtwarten nachträglich Zuchtverbot erhalten.

IV. Zuchtstätte / Zwinger

(1) Zwingernamenschutz

Der Zwingername ist der unverwechselbare Zuname des Hundes. Er muss sich daher von anderen bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden. Für den Zwingernamenschutz sind Formulare erhältlich. Diese sind beim ACSR einzureichen und werden von der ADC genehmigt und ausgestellt.

(2) Zuchtstätte / Unterkunft

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und Ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Retriever und der vorgesehenen Anzahl der Tiere und Würfe zu konzipieren. Käfig- und Kettenhaltung sind grundsätzlich verboten.

Die Zwingeranlage muss genügend groß, hell und trocken sein. Sie muss aus einer Wurfbox, einem Auslauf für Welpen und einer Rückzugsmöglichkeit für die Hündin besehen. Für die älteren Welpen muss ein Auslauf in einem Garten oder Grünfläche möglich sein. Empfohlen wird als Zwingeranlage ein Raum, der sich in der Wohnung des Züchters oder in unmittelbarer Nähe des Hauses befindet. Ist die Zwingeranlage abseits des Hauses oder außerhalb der Hörweite, sind dementsprechende elektronische Geräte zu verwenden, die eine Überwachung des Wurfes jederzeit möglich machen.

Es muss weiterhin ein intensiver Kontakt zu Menschen und Umwelt für Welpen und Mutterhündin ebenso möglich sein, wie die Rückzugsmöglichkeit zur Ruhe.

(3) Haltung der Zuchthunde

Der Züchter ist verpflichtet, seine Hunde und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen.

Es gilt das Tierschutzgesetz in seiner jeweiliges aktualisierten Fassung.

ACSR - Beauftragte sind berechtigt, dies jederzeit unangemeldet zu überprüfen.

V. Deckakt

(1) Deckrüde

DECKAKT

V.1: Vor dem Deckakt haben sich Deckrüden- und Hündinnenbesitzer vom Vorliegen von ADC anerkannten Ahnentafeln und vom Vorliegen gültiger Zuchtzulassungen der Zuchtpartner zu überzeugen.

V.2: Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt dem Züchter eine Deckbescheinigung (ADC - Formular) und zwei Kopien der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen. Die Deckbescheinigung ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb von 14 Tagen an den Zuchtwart des ACSR zu übersenden.

V.3: Die Höhe der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ZEO des ADC empfohlen.

V.4: Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht zulässig.

V.5: Die Deckbescheinigung (ADC - Formular) ist nach dem erfolgten Deckakt mit folgenden Unterlagen vom Züchter im Original an den Zuchtwart zu übermitteln

- Deckbescheinigung im Original mit Original-Unterschriften des Rüden- und des Hündinnen-Besitzers
 - 2 Kopien der Ahnentafel des Rüden
 - 1 Kopie der Zuchtzulassung des Rüden
 - 1 Kopie des Befundes der aktuellen Augenuntersuchung des Rüden (nicht älter als 12 Monate)
 - Kopien aller Prüfungszeugnisse und Championats-Urkunden des Rüden sofern diese nicht auf der Zuchtzulassung vermerkt sind
 - Original-Ahnentafel der Hündin
 - 2 Kopien der Ahnentafel der Hündin
 - 1 Kopie der Zuchtzulassung der Hündin
 - Kopien aller Prüfungszeugnisse und Championats - Urkunden der Hündin sofern diese nicht auf der Zuchtzulassung vermerkt sind
 - 1 Kopie des Befundes der aktuellen Augenuntersuchung der Hündin (nicht älter als 12 Monate)
-
- Zuchtstättenkarte (Zwingerkarte) im Original
-
- nur bei ausländischen Deckrüden gilt zusätzlich: je eine Kopie aller Gesundheitsergebnisse, Zeugnisse von Prüfungen und ggf. Championatsurkunde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen strikt zu beachten. Ausländische Rüden können unter Einhaltung der ACSR Zuchtrichtlinien verwendet werden.

Für die Einhaltung der Zuchtbestimmungen ist der jeweilige Züchter selbst verantwortlich.

Der Besitzer des Deckrüden muss auf dessen Gesundheit achten, um möglichst keine Deckkrankheiten zu übertragen.

(2) Altersbestimmung

Das Mindestalter für den ersten Deckakt wird für die Hündin auf 18 Monate festgelegt.

Rüden dürfen ab erteilter Zuchttauglichkeit zum Decken verwendet werden.

Mit Vollendung des achten Lebensjahres (z.B. 01.02.2000 bis 31.01.2008) scheiden Hündinnen aus der Zucht aus.
Maßgebend ist das Alter am Decktag.

(3) Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig vor dem Deckakt beim ACSR anzufordern. Dieser ist vom Besitzer des Rüden und der Hündin nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben.

(4) Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden schriftlich Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch). Das Deckbuch kann jederzeit von der/dem Zuchtwart/in bzw. von der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Zuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf sogar die Deckung nicht durchgeführt werden. Bei Einsatz von ausländischen Rüden haftet der Zuchthündinnenbesitzer neben dem Deckrüdenbesitzer, falls es trotz unvollständiger oder unwahrer Angaben zu einer Deckung kommt.

(5) Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist grundsätzlich möglich.

Inzestzucht (Verpaarungen von Verwandten ersten Grades) ist nicht zulässig.

(6) Deckentschädigung

Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, gilt als verbindlich vereinbart, dass dem Deckrüdenbesitzer ein Welpen aus dem betreffenden Wurf zusteht und er in diesem Falle die erste Wahl hat und den rechtzeitig ausgesuchten Welpen (3-5 Woche) in der 10.Lebenswoche bei sonstigem Verzicht auf die Deckentschädigung übernehmen muss. Weiters gilt als vereinbart, dass im Falle des Leerbleibens der Hündin anstelle einer vereinbarten Welpenüberlassung die Bezahlung eines Deckgeldes treten kann. Es gilt ferner als vereinbart, dass bei nachgewiesener Nichtaufnahme, nicht aber bei Verwerfen, der Deckrüde für dieselbe Hündin, desselben Eigentümers ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stehen hat. Ebenso wird empfohlen, bei einer Welpenzahl unter drei den Deckrüden ohne erneute Deckgebühr zur Verfügung zu stellen.

(6) Gesundheit

Die Besitzer beider Hunde haben dafür zu sorgen, dass nur gesunde Hunde zur Deckung eingesetzt werden.

Um eine Ansteckungsgefahr auszuschließen wird ein Abstrich vor der Deckung empfohlen.

VI. Der Wurf

(1) Die Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe innerhalb von 3 Tagen dem ACSR melden.

(2) Wurfabnahme

In den ersten drei Tagen muss der Wurf vom Tierarzt oder Zuchtwart auf Auffälligkeiten, Krankheiten und Abnormitäten überprüft werden und die Zahl der Welpen bestätigt werden.

Der gesamte Wurf wird im Beisein der Mutterhündin und im Beisein des Züchters durch eine/n Wurfabnahmeberechtigte/n (Zuchtwart) nach der 8. Lebenswoche abgenommen. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt; der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme ausreichend entwurmt und durch einen Tierarzt gechipt worden sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass - EU Heimtierausweis - zu belegen. Die Abgabe der Welpen ist ab der beginnenden 9. Lebenswoche nur nach erfolgter Wurfabnahme erlaubt.

(3) Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht auszuschließen.

(4) Wurfplanung

Die Hündin darf nur bei jeder 2.Läufigkeit gedeckt werden, der Mindestabstand muss jedoch 11 Kalendermonate von Decktag zu Decktag betragen. Ausnahmen laut ZEO des ADC.

Es besteht keine Beschränkung in der Anzahl der aufgezogenen Welpen pro Wurf. Wenn nötig muss die Mutterhündin durch eine Amme, oder durch Flaschenaufzucht unterstützt werden. Auch solcherart aufgezogene Welpen erhalten Papiere. Kein Welpen der zuviel im Wurf ist darf getötet werden, wenn er lebensfähig ist.

Ein Verkauf an den Handel wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperr geahndet!

VII. Aufgaben und Rechte des Zuchtwartes

Der Zuchtwart des ACSR oder eine von ihm bestimmte Person ist berechtigt, jederzeit die Zuchtstätte sowie die Haltungsbedingungen der Hunde zu kontrollieren. Der Zuchtwart hat für die Welpen die Abstammungsnachweise auszustellen und diese sobald als möglich nach erfolgter Wurfabnahme an das Zuchtbuchamt der ADC zu senden.

VIII. Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt der ADC als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln der ADC sind deutlich mit dem Emblem der ADC gekennzeichnet.

Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen.

Bei der Ausstellung von Zweitschrift - Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

Der ACSR kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder ergänzen zu lassen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch das Zuchtbuchamt übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Der erste Wurf muss mit A beginnen, dann fortlaufend.

Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen dem ACSR zur Eintragung zu melden. Auch Würfe, bei denen die Zuchtzulassung nicht vorlag oder die nicht zulässig waren, werden in das ADC Zuchtbuch eingetragen, jedoch mit einem entsprechenden Vermerk.

IX. Zuchtarten

Standard,- Kör,- Elite,- und jagdliche Leistungszucht.
Die Ahnentafeln werden als solche in die ZEO eingetragen.

X. Änderung der Retrieverzuchtordnung

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zuchtrichtlinien können jederzeit vom ACSR erarbeitet und beschlossen werden. Nach Genehmigung durch den ACSR Vorstand und Veröffentlichung treten diese rechtswirksam in Kraft.

XI. Gebühren

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem ACSR und dem ADC eine Gebühr (Eintragungsgebühr) zu.